



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	10.06.2005	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 68/03
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 294 Abs. 1 ZPO, § 1050 ZPO, § 33 Abs. 1 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Aussagewert einer eidesstattlichen Versicherung im Schiedsstellenverfahren über Handlungen des Erklärenden selbst		

#### **Leitsatz (nicht amtlich):**

Eine eidesstattliche Erklärung kann im Schiedsstellenverfahren nicht mit ihrer spezifischen Wirkung der Glaubhaftmachung (§ 294 Abs. 1 ZPO) und ihrer Auswirkung auf eine Beweiswürdigung (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 ArbEG i.V.m. § 1050 ZPO), sondern nur als einfache schriftsätzliche Parteierklärung gewürdigt werden.